

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Oktober 2025

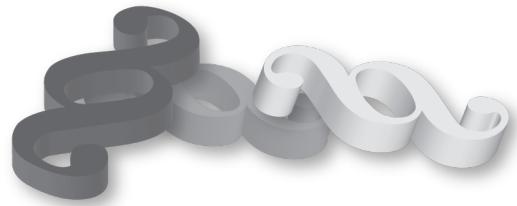


Ernst Röbke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr. Titel

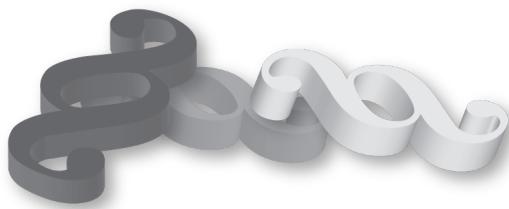
1. Steuerfreiheit bei Rückabwicklung einer Anteilsübereignung
2. Pflichtteilsverzicht gegen abgetretene Abfindung in Raten
3. BFH: Zugangsvermutung infrage gestellt
4. Entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchsrechts an GmbH-Anteilen
5. E-Rechnung: Entwurf einer neuen Anweisung
6. Digitaler Datenaustausch startet 2026
7. Änderungen zur ausländischen UStIDNr.
8. Datenaustausch über Finanzkonten in Steuersachen

Fundstelle

- Eigener Beitrag
BFH, Urt. v. 9.5.2025 – IX R 4/23
- Eigener Beitrag
Hess. FG, Urt. v. 20.12.2022 – 5 K 1615/20
BFH, anhängig seit 20.6.2023 – VIII R 6/23
- Eigener Beitrag
BFH, Urt. v. 20.2.2025 – VI R 18/22
- Eigener Beitrag
BFH-Urt. v. 11.2.2025 – IX R 14/24
- Eigener Beitrag
BMF-Schr. v. 25.6.2025 – III C 2 – S 7287-a/00019/007/230
- Eigener Beitrag
BMF-Schr. v. 3.6.2025 – IV C 5 – S 2363/00047/004/136
- Eigener Beitrag
BMF-Schr. v. 6.6.2025 – III C 5 – S 7427-d/00014/001/002
- Eigener Beitrag
BMF-Schr. v. 3.6.2025 – IV D 3 – S 1315/00304/070/025



Ernst Röbke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

Oktober 2025

Das „Jahresrundschreiben 2025/2026“ ist in Vorbereitung!

Sobald die vorläufige Fassung fertig ist, übersenden wir Ihnen per Post einen Überblick über die geplanten Themen, stellen Ihnen verschiedene Covervorschläge vor und informieren Sie über die Bestellkonditionen.

Neue Themeninfo – „Kryptowerte und Steuern“

Mit unserer Themeninfo „Kryptowerte und Steuern“ liefern Sie Ihren Mandanten alle wesentlichen Fakten, um sich bis zum 31.12.2025 auf das geplante Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz vorzubereiten.

Sie erhalten auf einen Blick:

- » **Begriffsdefinition und Entstehung**
Verständliche Erläuterung, was unter Kryptowerten zu verstehen ist und wie sie entstehen.
- » **Aktuelle Steuerpraxis**
Darstellung der geltenden Rechtslage: Wer erhebt wo und wie Steuern auf digitale Werte?
- » **Praxisprobleme und Verwaltungsauffassung**
Typische Fragestellungen und Stolpersteine bei der steuerlichen Erklärung.
- » **Ausblick auf das geplante Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz**
Geplante Melde-, Sorgfalts- und Informationspflichten sowie mögliche Sanktionen und Handlungsempfehlungen für eine rechtssichere Mandantenberatung.

Die Themeninfo ist erhältlich als Digitalversion, kurz und bündig auf 4 Seiten, wahlweise mit Kanzlei-Eindruck als PDF und Word-Datei.

Der Preis beträgt ohne Kanzleieindruck 99 € und mit Kanzleieindruck 109 €.

Eine Musterausgabe mit Bestellmöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage: www.erv-online.de.

Änderung eines Steuerbescheids nach Datenübermittlung innerhalb der Festsetzungsfrist

Der BFH hatte darüber zu entscheiden, ob die Finanzverwaltung einen bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid ändern darf, wenn die Steuerpflichtigen ihre Renteneinkünfte korrekt erklärt haben, allerdings die elektronische Rentenbezugsmittelung des Rententrägers (gleichen Inhalts) noch nicht eingegangen ist, sodass das Finanzamt (FA) die Renteneinkünfte nicht berücksichtigte.

Nachdem die Auskünfte später digital übermittelt wurden, änderte das FA den bestandskräftigen Bescheid, wogegen die Steuerpflichtigen mit Einspruch und Klagen bis zum BFH vorgingen.

Der BFH wies die Klage ab mit der Begründung, dass der Gesetzgeber das FA zur Korrektur des Bescheids verpflichtet und die materiell richtige Steuerfestsetzung Vorrang vor der Bestandskraft habe, insbesondere im automatisierten Besteuerungsverfahren. Auch sei die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen. Quelle: BFH, Urt. v. 27.11.2024 – X R 25/22